Beweisantrag

Die Berechnung der Schadenshöhe durch die Universität Gießen ist willkürlich, unseriös und daher vor Gericht nicht verwendbar.

Begründung

Seit der versuchten Feldbefreiung 2006 überbietet sich die Universität durch immer neue und sich ständig widersprechende Schadensberechnungen. Waren es anfangs noch 500.000 Euro, die benannt wurden, als es juristisch auch darum ging, den mehrtägigen Unterbindungsgewahrsam der hier Angeklagten zu rechtfertigen und den Strafantrag ausreichend wichtig einzustufen, so war Versuchschef Kogel in der Zeit danach mitunter auch mit Auskünften zu hören, es seinen keine gravierenden Schäden entstanden.

Zu Prozessbeginn dann wurde mit einer äußerst windigen Berechnung eine Schadenssumme von 55.000 Euro benannt. Für diese gab es gar keine Berechnung, sondern vor allem ein geschätzter Wert der Pflanzen, die tatsächlich aber kostenfrei zur Verfügung gestellt wurden, und ein prozentual an der Gesamtfördersumme abgeleiteter Wert. Die Fördersumme wurde aber tatsächlich gar nicht vermindert.

Die windige Berechnung war für die erste Instanz völlig ausreichend, weil die Staatsanwältin ohnehin nicht, wie es eigentlich ihr gesetzlicher Auftrag wäre, an Aufklärung, sondern nur an Verurteilung interessiert ist, und der Amtsrichter unter Missachtung der StPO mich als Angeklagten sogar von der Verhandlung ausschloss, um ungehindert Verurteilen zu können ohne Beweisaufnahme zur Sache.

In diesem Verfahren nun sah sich die Universität – offenbar durch den anfangs auf Aufklärung ausgerichteten Stil des Gerichts – genötigt, eine genauere Berechnung vorzulegen. Dieses ist inzwischen Teil der Akten zum Verfahren. Allerdings fällt auf, dass nun eine völlig neue Berechnung erstellt wurde, die keinerlei Ähnlichkeit mit den bisherigen Berechnungen hatte.

Beweismittel:

Verlesung der Unterlagen zu den verschiedenen Schadenshöhenangaben aus den Akten
Gießen, den